



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Fünfte Änderung der Ordnung über Zugang und Zugang für die fakultätsübergreifenden berufsbegleiteten Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntgabe der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität

Fünfte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 1, Abs. 6, Abs. 14 sowie § 17 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), und von § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 6), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15. Februar 2023 die fünfte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 96/20 vom 27. August 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.“
2. Der bisherige § 3 wird gestrichen:
„§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen
 - (1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 15. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 15. Januar.
 - (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
 - (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.“
3. Folgender § 3 wird neu eingefügt:
„§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen
 - (1) ¹Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. ²Bewerberinnen und Bewerber müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen. ³Mit der Registrierung verpflichten die Bewerberinnen und Bewerber sich dazu das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige

Postfach regelmäßig zu kontrollieren. ⁴Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels dem von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformular durch die Bewerberin oder den Bewerber erfolgen. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. ⁶Diese Bewerberinnen und Bewerber können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt.

- (2) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Unterlagen, welche dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. ²Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Campus Management System innerhalb der Bewerbungsfrist im pdf-Format hochgeladen werden.
- (3) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 15. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 15. Januar.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, findet ein Losverfahren gem. § 37 Abs. 3 NHZVO statt.
- (5) ¹Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie zur gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:
 1. Bewerbernummer
 2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation
 3. Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität)
 4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse)
 5. Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum
 6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen
 7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung
 8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse)
 9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB
 10. Angaben zu Wartezeiten
 11. Soziale und familiäre Gründe
 12. Ergebnisdaten aus dem hochschuleigenen Auswahlverfahren gem. § 6
 13. Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist

²Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt. ³Zu diesem Zweck müssen Bewerber*innen sich gemäß Abs. 1

registrieren, indem sie einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. ⁴Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber*innen-Bereich zu nutzen. ⁵Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management Systems bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. ⁶Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. ⁷Der Basisaccount wird spätestens einen Monat nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. ⁸Basisaccounts, deren Bewerber*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben, und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. ⁹Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. ¹⁰Erhält der*die Bewerber*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. ¹¹Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

4. In § 4 Abs. 1 a) wird „mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung“ durch die Angabe „Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr, wobei Unterschreitungen von bis zu einem Monat in Einzelfällen davon umfasst sind,“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 b) wird „mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung“ durch „Berufserfahrung gem. lit. A“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 6 wird der Satz „In diesem Fall sind die betreffenden Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen im pdf-Format per E-Mail an die durch den Zulassungsausschuss zu bestimmende Stelle zu senden“ durch „§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 3 wird der Satz „²Die Bewertung des Eignungskriteriums Nr. 3 des Abs. 2 erfolgt durch den Zulassungsausschuss.“ gestrichen.
8. Folgender § 7 wird neu eingefügt:

„§ 7 Zugang und Zulassung zu höheren Fachsemestern
Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen nach den §§ 3, 4, 5 gelten entsprechend auch für Bewerbungen zu höheren Fachsemestern. Für das Zulassungsverfahren gilt § 6 entsprechend.“
9. Der bisherige § 7 wird zu “§ 8 Bescheide”.
10. In § 8 wird eine Absatznummerierung eingefügt.
11. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe “schriftlichen Zulassungsbescheid” durch “Zulassungsbescheid in elektronischer Form” ersetzt.
12. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach “die Bewerberin oder der Bewerber” die Angabe “elektronisch” eingefügt.
13. In § 8 wird der frühere Absatz 3 gestrichen:

„(3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.“

14. In § 8 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

(5) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung, dem Erlass und dem Versand Bekanntgabe der Bescheide beauftragen.“

15. Der bisherige § 8 wird zu “§ 9 Nachrückverfahren”.

16. In § 9 wird eine Absatznummerierung eingefügt.

17. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe “aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben.” gestrichen.

18. In § 9 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.“

19. Der bisherige § 9 wird zu “§ 10 Inkrafttreten”.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntgabe der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012), der
- zweiten Änderung vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 64/17 vom 24. Juli 2017), der
- dritten Änderung vom 19. Juni 2019 (Leuphana Gazette Nr. 41/19 vom 18. September 2019), der
- vierten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 96/20 vom 27. August 2020) und der
- fünften Änderung vom 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette Nr. 36/23 vom 13. April 2023)

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu allen übrigen Studiengängen der Leuphana Universität Lüneburg, insbesondere den Bachelor-Studiengängen im College („Leuphana-Bachelor“) und denjenigen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich für alle als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen berufsbegleitenden Bachelor-Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg aus der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) ¹Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. ²Bewerberinnen und Bewerber müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen. ³Mit der Registrierung verpflichten die Bewerberinnen und Bewerber sich dazu das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. ⁴Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels dem von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformular durch die Bewerberin oder den Bewerber erfolgen. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen

die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. ⁶Diese Bewerberinnen und Bewerber können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt.

- (2) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Unterlagen, welche dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. ²Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Campus Management System innerhalb der Bewerbungsfrist im pdf-Format hochgeladen werden.
- (3) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 15. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 15. Januar.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, findet ein Losverfahren gem. § 37 Abs. 3 NHZVO statt.

¹Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie zur gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:

14. Bewerbernummer
15. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation
16. Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität)
17. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse)
18. Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum
19. Angaben über bereits besuchte Hochschulen
20. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung
21. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse)
22. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB
23. Angaben zu Wartezeiten
24. Soziale und familiäre Gründe
25. Ergebnisdaten aus dem hochschuleigenen Auswahlverfahren gem. § 6
26. Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist

²Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt. ³Zu diesem Zweck müssen Bewerber*innen sich gemäß Abs. 1 registrieren, indem sie einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. ⁴Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber*innen-Bereich zu nutzen. ⁵Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management Systems bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. ⁶Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. ⁷Der

Basisaccount wird spätestens einen Monat nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. ⁸Basisaccounts, deren Bewerber*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben, und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. ⁹Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. ¹⁰Erhält der*die Bewerber*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. ¹¹Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zu den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengängen in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG,
 2. nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage:
 - a) über eine abgeschlossene fachlich einschlägige Berufsausbildung, wobei in begründeten Einzelfällen an deren Stelle ein fachlich einschlägiger akademischer Abschluss anerkannt werden kann, sowie eine anschließende bezüglich Dauer und Berufsfeld einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr, wobei Unterschreitungen von bis zu einem Monat in Einzelfällen davon umfasst sind, oder
 - b) über eine bezüglich Dauer und Berufsfeld zu konkretisierende einschlägige Berufserfahrung gem. lit a sowie den Abschluss eines fachlich einschlägigen Qualifizierungsangebots, sofern dessen Inhalte nicht bereits im Rahmen einer nachzuweisenden Berufsausbildung erworben worden sind, Näheres zu a) und b) regeln die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen,
 3. über ein (ggf. in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage näher definiertes, u.U. auch freiberufliches) Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung sowie
 4. ggf. über weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung, verfügen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind gem. § 18 Abs. 3 NHG dann zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. ²Andernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ³Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.
- (3) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.

- (4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge ist gem. § 18 Abs. 5 NHG eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt die entsprechende Fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.
- (5) Für berufsbegleitende Bachelor-Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung besondere, von den Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, sofern dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.
- (6) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 5 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermin gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere berufsbegleitende Bachelorstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens gem. § 6 auch mit der Bewertung der Eignungskriterien Nr. 1 und 2 des Abs. 2 beauftragen.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 22 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) zur Verfügung stehenden Studienplätze durch den Zulassungsausschuss zu 10% nach Wartezeit und zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (gem. § 5 Abs. 6 Satz 1 NHZG) vergeben. Eine Wartezeit kann nur noch im Umfang von bis zu sieben Semestern berücksichtigt werden (gem. § 5 Abs. 10 NHZG).
- (2) Das hochschuleigene Auswahlverfahren kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wobei der Durchschnittsnote eine erhebliche Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem) (gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 NHZG),:

1. Im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage 1),
 2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. 40 Punkte gem. Fachspezifischer Anlage).
- (3) ¹Anhand der gem. Abs. 2 erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (4) Für berufsbegleitende Bachelor-Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der Fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden. Dabei sind allein die abschließend genannten gesetzlichen Eignungskriterien in Anwendung zu bringen.

§ 7 Zugang und Zulassung zu höheren Fachsemestern

Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen nach §§ 3, 4, 5 gelten entsprechend auch für Bewerbungen zu höheren Fachsemestern. Für das Zulassungsverfahren gilt § 6 entsprechend.

§ 8 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid in elektronischer Form. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber elektronisch erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Die Zulassung für ein höheres Semester kann von dem Bestehen einer Einstufungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung abhängig gemacht werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung, den Erlass und dem der Versand Bekanntgabe der Bescheide beauftragen.

§ 9 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGE I

Anlage 1: Durchschnittsnote der HZB (Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren)

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen

2.1 Musik in der Kindheit

2.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

2.3

2.4 Betriebswirtschaftslehre

